

21.470 n Pa. Iv. Roduit. Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für
Rechtsfragen des Nationalrates

vom 10. April 2025

**Bundesgesetz
gegen den unlauteren
Wettbewerb
(UWG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*
nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Rechtsfragen des
Nationalrates vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bun-
desrates vom ...²,
beschliesst:

1 BBI 2025 ...

2 BBI 2025 ...

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

I

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986³ gegen den unlauteren Wettbewerb wird wie folgt geändert:

Art. 7a Nichteinhaltung von
Arbeitsbedingungen im
Besonderen

Unlauter handelt insbesondere, wer den lautereren und unverfälschten Wettbewerb beeinflusst, indem er:

- a. gegen Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Gesamtarbeitsverträgen oder Normalarbeitsverträgen verstösst, die dem Schutz von Arbeitnehmenden dienen und von denen nicht zu Ungunsten der Arbeitnehmenden abgewichen werden darf;
- b. Löhne, Lohnzuschläge, Sozialversicherungsbeiträge oder andere geldwerte Leistungen zugunsten von Arbeitnehmenden nicht bezahlt.

Mehrheit

Minderheit (Dandrès, Arslan, Docourt, Funicello, Jaccoud, Mahaim, Schmezer, Schneider Meret)

² Die betroffenen Arbeitnehmenden werden über die festgestellten Verstösse informiert. Wenn gegen Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen verstossen wurde, werden auch die Organisationen, die diese unterzeichnet haben, informiert.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

Art. 23 Unlauterer Wettbewerb

Art. 23 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

¹ Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5, 6 oder 7a begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Strafantrag stellen kann, wer nach den Artikeln 9 und 10 zur Zivilklage berechtigt ist.

³ Der Bund hat im Verfahren die Rechte eines Privatklägers.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.